

## Handelsregister

### Merkblatt

## Eintragung eines Einzelunternehmens im Handelsregister

### 1. Firma

Die Firma ist der Name, unter dem der Geschäftsbetrieb im Geschäftsleben auftritt (z.B. in der Geschäftsreklame, in Zeitungsinseraten, auf dem Briefkopf oder auf Visitenkarten). Die Firma ist immer so zu verwenden, wie sie im Handelsregister eingetragen ist. Der Inhaber eines Einzelunternehmens macht sich strafbar, wenn er seinen Namen in der Firma weglässt und nur den Zusatz verwendet.

**Familiename des Inhabers:** Nach den gesetzlichen Vorschriften muss der Familienname des Geschäftsinhabers immer auch in der Firma des Geschäftsbetriebes enthalten sein. Verheiratete Geschäftsinhaberinnen, welche ihren bisherigen Familiennamen beibehalten und demjenigen ihres Ehemannes voranstellt haben, müssen beide Namen in die Firma aufnehmen. Die Schreibweise der Familiennamen richtet sich nach dem Eintrag im Zivilstandsregister; sie dürfen nicht abgeändert oder verfremdet werden.

Beispiele:

- zulässig: **M. Müller** oder **Martin Müller** oder **Marianne Müller** oder nur **Müller**.
- zulässig: verheiratete Firmainhaberin mit Doppelnamen: **M. Meier Müller** oder **Marianne Meier Müller**.
- unzulässig: **Elektro Gunzi** anstelle von **Elektro Gunzinger** oder **Hubercom** anstelle von **Huber**
- **Com** oder **Mueller** anstelle von **Müller**.

**Zusätze in der Firma:** Es können weitere Zusätze, z.B. Umschreibung der Geschäftstätigkeit, Sitz des Geschäftes oder Phantasiebezeichnungen in die Firma aufgenommen werden.

Beispiele: Martin Müller betreibt ein Malergeschäft in Luzern. Seine Firma kann lauten: **M. Müller Malergeschäft** oder **Allwigo Malergeschäft Martin Müller** oder **Allwigo Malergeschäft M. Müller, Luzern**.

**Schreibweise der Firma:** In der Firma dürfen sämtliche lateinischen Gross- und Kleinbuchstaben sowie arabische Zahlen frei verwendet werden. Satzzeichen sind nur dann zulässig, wenn sie mit Buchstaben oder Zahlen kombiniert werden; Wiederholungen oder Kombinationen von Satzzeichen sind unzulässig, wenn sie keine sprachliche Bedeutung haben. Graphische Besonderheiten (Design, Logo, Farbe, Fettdruck, Kursivschrift usw.) sind im Handelsregister nicht eintragbar. Symbole (\*, £, \$, #, %, \_, @ etc.) und Bildzeichen (☺ ■ ↑ etc.) dürfen nicht als Firmenbestandteile verwendet werden.

Beispiele: Nicht eintragbare Schreibweisen: **M. Müller \*Malergeschäft\*** oder **M. Müller @Computer** oder **M. Müller 100%-Maler** oder **M. Müller 2<sub>4</sub> EDV**.

### 2. Sitz

Hier ist die politische Gemeinde anzugeben, in der sich der Geschäftsbetrieb (das Büro bzw. die Werkstatt) befindet.

Beispiel: Das Geschäft befindet sich in Emmenbrücke. Emmenbrücke ist aber keine eigene Gemeinde, sondern gehört zur politischen Gemeinde Emmen. Beim Sitz ist also **Emmen** anzugeben.

### 3. Domizil

Hier ist die vollständige Adresse des Geschäftsbetriebes mit Strasse und Hausnummer sowie evtl. Ortschaft anzugeben. Als Adresse gilt das Lokal (Büro oder Werkstatt), wo das Geschäft betrieben wird und wo man dem Geschäftsbetrieb jederzeit auch Post und amtliche Mitteilungen zustellen kann (bezogen auf das Beispiel in Ziffer 2 also: **Musterstrasse 1, Emmenbrücke**). Das Geschäft muss über eine entsprechende Adresse verfügen; auf Wunsch wird zusätzlich eine weitere Adresse eingetragen.

### 4. Zweck

Hier ist in kurzen und allgemeinverständlichen Worten die Geschäftstätigkeit, die ausgeübt wird, zu umschreiben. Vermeiden Sie daher Fachausdrücke. Die Umschreibung der Geschäftstätigkeit muss sachlich neutral sein.

Beispiele: - Betrieb eines Malergeschäftes.

- Übernahme von Malerarbeiten aller Art.

- Ausführung von Malerarbeiten, insbesondere an Gebäuden.

### 5. Personalien des Geschäftsinhabers

Unter dieser Rubrik sind Angaben zum Inhaber des Geschäftsbetriebes zu machen. Dabei ist der Wohnort aufzuführen, nicht der Ort, wo das Geschäft betrieben wird. Bei Ausländern ist statt des Heimatortes die Staatsangehörigkeit anzugeben.

### 6. Weitere Zeichnungsberechtigte

Wenn nebst dem Inhaber des Geschäftsbetriebes noch weitere Personen für das Geschäft zeichnen sollen (z.B. Verträge abschliessen, Banktransaktionen tätigen usw.), so sind die Personalien hier aufzuführen. Auch hier ist bei Ausländern statt des Heimatortes die Staatsangehörigkeit anzugeben.

Ferner ist anzukreuzen, in welchem Umfang der Zeichnungsberechtigte den Geschäftsbetrieb vertreten darf.

- **Einzelunterschrift:** Der betreffende Zeichnungsberechtigte kann wie der Inhaber den Geschäftsbetrieb allein und vollumfänglich vertreten.
- **Einzelprokura:** Der betreffende Prokurist ist ermächtigt, allein alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des Geschäftes mit sich bringen kann und im Namen der Firma Wechselverpflichtungen einzugehen. Grundstücke veräußern oder belasten kann er nur, wenn ihm diese Befugnis ausdrücklich erteilt worden ist.
- **Kollektivunterschrift/Kollektivprokura zu zweien:** Der betreffende Zeichnungsberechtigte/Prokurist kann die oben erwähnten Rechtshandlungen nur zusammen mit einem unterschiftsberechtigten Partner oder einem anderen Zeichnungsberechtigten tätigen.

Weitere Unterschriftenarten, blosse Handlungsvollmachten (i.V.) oder weitergehende Beschränkungen können nicht eingetragen werden.

Falls in Ihrem Geschäft mehr als eine weitere Person unterschiftsberechtigt ist, so sind diese Personen auf einem weiteren Formular mit denselben Angaben aufzuführen, und die betreffenden Personen müssen ebenfalls die Anmeldung unterschreiben und die Unterschrift beglaubigen lassen.

### 7. Angaben betreffend Übernahme von Aktiven und Passiven

Wenn ein bestehender Geschäftsbetrieb mit Aktiven und Passiven gekauft bzw. übernommen worden ist oder übernommen wird, darf der Übernehmer mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der früheren Inhaber oder ihrer Erben die bisherige Firmenbezeichnung weiterführen, sofern in einem Zusatz das Nachfolgeverhältnis (z.B. Inhaber, Nachfolger, vormals) zum Ausdruck gebracht und der neue Inhaber genannt wird. In diesem Fall sind Firma und der Sitz des übernommenen Geschäftes anzugeben. Bei Teilübernahmen kann die Firmenbezeichnung nur in den Firmennamen des übernehmenden Geschäftes integriert werden, wenn wesentliche Teile des Geschäftsbetriebes übergehen.